

## Hausordnung für das GogelmoschHaus, Schafbergblick 1, Stolpen als Sitz des Gogelmosch e. V.

**Das GogelmoschHaus ist ein Ort der Begegnung und vielfältiger Nutzung. Daher kommen unterschiedliche Personen und Gruppen im GogelmoschHaus zusammen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Respekt sind die Grundlage dieser Hausordnung.**

Fassung vom 15.08.2023

### § 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das GogelmoschHaus, bestehend aus dem Gebäude und der dazugehörigen Außenanlage und ist von allen Personen, die sich im GogelmoschHaus aufhalten, einzuhalten.

### § 2 Zweckbestimmung

Das GogelmoschHaus ist ein Wohn-, Geschäfts- und Vereinshaus. Räume des Gogelmosch Vereins können auch für andere Zwecke vermietet werden.

### § 3 Nutzung

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Nutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

Das Betreten des Geländes gemäß §1 erfolgt auf eigene Gefahr.

Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen und dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.

In der Zeit von 12:00-14:30 Uhr ist Mittagsruhe einzuhalten. Der Geräuschpegel ist so anzupassen, dass die Kinder in der Kindertagesstätte nicht in ihrer Erholungsphase gestört werden.

Von 22.00 bis 6.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Ausnahmen werden bei entsprechenden Anlässen durch das Personal des Gogelmosch Vereines erteilt.

Die Nutzer des GogelmoschHauses erkennen die Hausordnung beim Betreten des Grundstückes an.

Bei Verstößen kann vom Eigentümer ein Hausverbot erlassen werden. Den Besuchern ist nur der Aufenthalt in den zugewiesenen Räumlichkeiten gestattet.

Bei einer Kurzzeitnutzung durch Anmietung bestimmter Räumlichkeiten werden weitere Einzelheiten im Bedarfsfall durch separate Verträge geregelt.

Beim Abspielen von Musikaufnahmen oder auch bei Live-Musik ist die GEMA zu bezahlen, darum kümmert sich einzig der Veranstalter, Mieter bzw. Untermieter der verschiedenen Räumlichkeiten.

### § 4 Hausrecht

Der Vereinsvorstand übt das Hausrecht aus und hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Er ist gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Der Vorstand hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen

nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen. Der Vereinsvorstand kann einen oder mehrere Stellvertreter zur Durchsetzung der Hausordnung bestimmen.

Wird das GogelmoschHaus durch mehrere Vereinsmitglieder genutzt und die Vereinsvorsitzende bzw. ihr oder ihre Stellvertreter sind abwesend, so ist mindestens ein Vereinsmitglied zu bestimmen, das für die Rechte und Pflichten in der Ausübung des Hausrechts nach dieser Hausordnung eintritt.

## **§ 5 Sicherheitsvorschriften**

Die Ein- und Ausgänge der Gebäude sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen in den Gebäuden aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge sind nur auf den gekennzeichneten Flächen abzustellen.

Es besteht ein Rauchverbot im gesamten Gebäude sowie im gesamten Außenbereich mit Ausnahme der Raucherinsel nördlich vom Haupteingang.

Der Besitz, Handel und das Konsumieren von illegalen Rauschmitteln sind untersagt. Personen, die unter dem Einfluss von Drogen stehen oder alkoholisiert sind, ist das Betreten des Gogelmosch Hauses und des Außengeländes untersagt.

Untersagt sind die Androhung und Anwendung von Gewalt sowie das Mitbringen von Waffen oder gefährlichen waffenähnlichen Gegenständen.

Im gesamten Haus ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verursachte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

In den Toilettenanlagen und Küchenräumen ist auf haushaltsübliche Hygiene zu achten.

Die Beschädigung von Gegenständen ist umgehend dem Personal zu melden.

## **§ 6 Haftung**

Für den Verlust von persönlichem Besitz (Kleidung, Wertsachen, Fahrräder, etc.) sowie für sonstige Schäden an Eigentum oder Gesundheit übernimmt der Verein keine Haftung.

Fundsachen sind, soweit sich der Eigentümer nicht sofort ermitteln lässt, beim Personal des Gogelmosch Hauses oder beauftragten Personen abzugeben. Sie werden bis maximal 3 Monate zur Abholung aufbewahrt.